

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 382

Potsdam, 27.02.2020

**Satzung zur Durchführung des
Hochschulauswahlverfahrens für den
künstlerischen Masterstudiengang Design**

Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den künstlerischen Masterstudiengang Design an der Fachhochschule Potsdam

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design der Fachhochschule Potsdam hat am 16.10.2019 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S. 3), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf der Grundlage von § 9 Abs. 5 S. 1 BbgHG und des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35] S. 10), in Verbindung mit der Brandenburgischen Hochschulzulassungsverordnung – HZV vom 17. Februar 2016 (GVBl II/16 [Nr.6]) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S. 6) sowie auf Grundlage von § 4 Abs. 2 und 3 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign (B. A.), Kommunikationsdesign (B. A.), Produktdesign (B. A.) und für den Masterstudiengang Design (M. A.) vom 27.02.2020 (ABK Nr. 380) folgende Satzung erlassen.

Inhalt

§ 1 Auswahlverfahren	2
§ 2 Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses	3
§ 3 Proposal	3
§ 4 Auswahlgespräch	4
§ 5 Ermittlung der Rangliste	4
§ 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	5
Anlage 1 Notenumrechnungstabelle	6

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Wurde für den Studiengang eine maximale Kapazität an Studienplätzen festgesetzt und übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze, werden die Studienplätze im Rahmen von Auswahlverfahren in den Vorabquoten und nach Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens in den Hauptquoten vergeben. Andernfalls wird zum Studium zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Im Vergabeverfahren für das erste Fachsemester werden von der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vorab abgezogen:
 1. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund eines Dienstes eine frühere Zulassung nicht annehmen konnten sowie alle Bewerberinnen und Bewerber mit einer Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.
 2. 11% für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber.
 3. 3% für Bewerberinnen und Bewerber, die nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen sind.

- (3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 90% im Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens und zu 10% nach Wartezeit vergeben.
- (4) Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens wird auf Grundlage der folgenden Kriterien ermittelt:
 1. nach der Abschlussnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses,
 2. nach dem Ergebnis eines schriftlichen Themenvorschlages (Proposal) für das Masterprojekt,
 3. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule zu führenden Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf gibt sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll.
- (5) Wer der Vorabquote nach Abs. 2 Nr. 2 unterfällt, kann nicht im Hochschulauswahlverfahren nach Abs. 3 zugelassen werden. Allein die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung.

§ 2 Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses

Die Umrechnung der Abschlussnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses in Punkte erfolgt gemäß der Anlage 1 dieser Ordnung. Maximal werden 15 Punkte vergeben.

§ 3 Proposal

- (1) Einzureichen ist ein ausführlicher Themenvorschlag (Proposal) für das Masterprojekt, einschließlich eines Abstracts, das entweder ein selbst gewähltes oder ein vom Fachbereich Design vorgegebenes Projektthema sein kann. Es liegt im Ermessen des Fachbereichs, mehrere Themen(-felder) zur freien Wahl anzubieten. In diesem Fall werden den Bewerberinnen und Bewerbern die Themen mindestens 4 Wochen vor Bewerbungsschluss bekannt gegeben.
- (2) Mit dem Proposal sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein fachspezifisch geeignetes Thema sowohl in einer schriftlichen Ausarbeitung, als auch in einer digitalen Präsentation vorzustellen. Die digitale Präsentation findet im Rahmen der Auswahlgespräche gemäß § 4 statt.
- (3) Die Bewertung des schriftlichen Proposals findet gemäß der folgenden Kriterien statt:
 1. innovative und disziplinär relevante Problemstellung,
 2. methodische und gestalterische Qualität des Proposals,
 3. formale Gesichtspunkte, wie interne Strukturierung des Textes, Umgang mit Quellen, Klarheit der Sprache
- (4) Für die Kriterien 1 und 2 werden jeweils maximal 6 Punkte, für das Kriterium 3 maximal 3 Punkte (Ganzzahl; 0–6 bzw. 0–3) und in Summe maximal 15 Punkte vergeben.

§ 4 Auswahlgespräch

- (1) Die Hochschule führt Auswahlgespräche von in der Regel jeweils 20 Minuten Länge mit den Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Ziel durch, Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf zu erlangen sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber über die Anforderungen des Studiums beizutragen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird als geeignet angesehen, wenn er oder sie zum Ausdruck bringt und zu erwarten ist, dass die Studienziele erreicht werden können.
- (2) Das Auswahlgespräch besteht aus der digitalen Präsentation des Proposals und einem anschließenden Fachgespräch mit der Auswahlkommission sowie der Präsentation eines Portfolios und gegebenenfalls weiterer Arbeiten.
- (3) Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt auf der Grundlage der folgenden, für das Studium und die berufliche Praxis besonders relevanten Kriterien:
 1. Qualität der Präsentation,
 2. Künstlerisch gestalterische Kompetenzen,
 3. Berufs- und praxisbezogene Kompetenzen,
 4. Studienmotivation und Studienziele,
 5. Kommunikationskompetenz, sprachliche Präsentation (Formulierungsvermögen).
- (4) Für jedes Kriterium werden maximal 3 Punkte (Ganzzahl; 0 - 3) und in Summe maximal 15 Punkte vergeben.
- (5) Zur Durchführung der Auswahlgespräche werden Kommissionen gebildet. Einer Kommission gehören in der Regel zwei Professorinnen bzw. Professoren und eine Beisitzende bzw. einen Beisitzer an. Prüfungsberechtigt sind Prüferinnen und Prüfer gemäß § 15 Abs. 2 RO-SP (ausgenommen Lehrbeauftragte). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Semester. Wiederbestellung ist möglich.
- (6) Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift zu führen, die Ort, Zeit und die in den einzelnen Kriterien erreichte Punktzahl festhält und von dem Prüfer bzw. der Prüferin und dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin der Auswahlkommission zu unterschreiben ist.
- (7) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch wird bis auf das Fünffache der Zahl der im Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze begrenzt. Dabei wird die Reihenfolge der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber (die sogenannte Rangliste) anhand der Abschlussnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses ermittelt. Bewerberinnen und Bewerber, die einen entsprechend hohen Ranglistenplatz belegen, werden zum Auswahlgespräch eingeladen.

§ 5 Ermittlung der Rangliste

- (1) Für jedes Auswahlkriterium werden maximal 15 Punkte vergeben und mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert. In Summe werden maximal 1.500 Punkte wie folgt vergeben:

Auswahlkriterium	Gewichtungsfaktor	max. Punktzahl
1. Abschlussnote bzw. vorläufige Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses	40	600
2. Proposal	25	375
3. Auswahlgespräch	35	525

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem entsprechend hohen Ranglistenplatz erhalten ein elektronisches Zulassungsangebot, dass aktiv und fristgemäß angenommen werden muss.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Sie gilt nur (einmalig) für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2020.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Internationales

Potsdam, den 23.01.2020

Anlage 1 Notenumrechnungstabelle

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1.0	15,0	2.0	12,0	3.0	9,0	4.0	6,0
1.1	14,7	2.1	11,7	3.1	8,7	>4.0	0
1.2	14,4	2.2	11,4	3.2	8,4		
1.3	14,1	2.3	11,1	3.3	8,1		
1.4	13,8	2.4	10,8	3.4	7,8		
1.5	13,5	2.5	10,5	3.5	7,5		
1.6	13,2	2.6	10,2	3.6	7,2		
1.7	12,9	2.7	9,9	3.7	6,9		
1.8	12,6	2.8	9,6	3.8	6,6		
1.9	12,3	2.9	9,3	3.9	6,3		